

## Stellungnahme RP Tübingen

**Von:** Bär, Andrea (RPT) [<mailto:Andrea.Baer@rpt.bwl.de>]

**Gesendet:** Freitag, 21. Oktober 2016 16:58

**An:** Stengel Sabine

**Cc:** Enkel, Dietmar (RPT); Dreiseidler, Dr. Anja (RPT); Schlör, Nadja (RPT); Lieberknecht, Lars (RPT); Müller, Kurt (RPT); Kistner, Simon (RPT)

**Betreff:** WG: Verfahren zum Einsatz von Ersatzbrennstoffen Holcim und Luftreinhalteplan Balingen

Sehr geehrte Frau Stengel,

Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen folgende Informationen geben:

- Zu betrachten ist vorliegend – für den Zusammenhang zwischen Luftreinhalteplan Balingen und dem Änderungsgenehmigungsverfahren für die Anlage zur Zementklinkerproduktion Holcim, Dotternhausen – nur der Luftschadstoff Stickstoffoxid ( $\text{NO}_x$ ).
- Die Firma Holcim hat für den Standort in Dotternhausen einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gestellt, den wir aktuell bearbeiten. Die bestehende Anlage zur Produktion von Zementklinker soll künftig (ohne Erweiterung der Produktionsmengen) mit einem erhöhten Anteil von Ersatzbrennstoffen (anstelle von bisher 60 % dann 100 %) betrieben werden. Dabei müssen zum Teil strengere Grenzwerte eingehalten werden. Der Emissionsgrenzwert für die Stickstoffoxidkonzentration wird dabei von aktuell  $500 \text{ mg/m}^3$  auf zukünftig  $200 \text{ mg/m}^3$  im Abgas abgesenkt. Eine Ausnahme für den Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide wurde nicht beantragt.
- Im Zementwerk werden speziell aufbereitete, durch Qualitätssicherungssysteme überwachte und spezifisch zugelassene Abfallstoffe als Ersatzbrennstoffe eingesetzt.  
Hinsichtlich der besonders gefährlichen Luftschadstoffe wie z. B. Quecksilber und andere Schwermetalle sowie Dioxine und Furane sind für die Zementklinkerproduktion die gleichen Anforderungen einzuhalten, wie bei Müllverbrennungsanlagen.
- Die Anforderungen der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (17. BImSchV) müssen beim Betrieb des Zementwerks eingehalten werden. Die Einhaltung der Grenzwerte wird aktuell und künftig über kontinuierliche Messungen der wichtigsten Luftschadstoffe überwacht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Anlage nach dem Stand der Technik betrieben wird.
- Eine Ableitung von Abgasen an den Filteranlagen vorbei erfolgt nicht. Hier wurden ev. die Erläuterungen zum ‚Direktbetrieb‘ missverstanden: Ein sog. ‚Direktbetrieb‘ findet statt, wenn nur der Drehrohrofen, nicht jedoch die Rohmühle, in der die Einsatzstoffe für die Klinkerherstellung gemahlen, getrocknet und vorgewärmt werden, betrieben wird. Im Verbundbetrieb wird das Abgas aus dem Drehrohrofen zunächst für diesen Trocken- und Erwärmungsprozess durch die Rohmühle geleitet. Dadurch wird die Wärme genutzt. Die Filterfunktion der Rohmühle führt bereits zu einer gewissen Reduzierung von Luftschadstoffen, bevor das Abgas dann in die ‚normale‘ Filteranlage geführt wird. Während des Direktbetriebs (z. B. bei Wartungszeiten der Rohmühle, die in

kürzeren Intervallen als beim Drehrohrofen erforderlich sind) wird das Abgas aus dem Drehrohrofen direkt zur Filteranlage geleitet.

In jedem Fall werden die Filteranlagen passiert und die festgesetzten Grenzwerte für Schadstoffe müssen eingehalten werden.

Die Reinigung des Gewebefilters erfolgt im laufenden Betrieb durch Druckstoßabreinigung. Die Anlage wird in keinem Fall ohne Gewebefilter betrieben.

- Die Frage der Auswirkungen der beantragten Änderung auf die Situation in Balingen-Endingen und –Erzingen wurde bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung von Amts wegen geprüft. Betrachtet wurden die luftverunreinigenden Stoffe gemäß Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft bzw. der 39. BImSchV. Berücksichtigung fand hierbei auch das laufende Verfahren zur Aufstellung eines Luftreinhalteplans für die Stadt Balingen. Es wurde eine Ausbreitungsrechnung gemäß Anhang 3 der TA Luft durchgeführt und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit bewertet. Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ergab, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe bei einem geplanten Einsatz von 100 % Ersatzbrennstoffen nicht zu erwarten sind. Dementsprechend kam die Vorprüfung zum Ergebnis, dass für die beantragte Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Eine Beteiligung der Stadt Balingen wurde vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich gehalten und ist auch aus rechtlicher Sicht nicht geboten. Wir hatten Sie bereits mit Schreiben vom 18.07.2016 hierüber informiert.
- Die Erforderlichkeit, einen Luftreinhalteplan für die Stadt Balingen zu erstellen, ergibt sich aus einer erhöhten Belastung mit Stickstoffdioxid. Jahresmessungen der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) haben im Jahr 2013 in Balingen-Endingen Grenzwertüberschreitungen des Jahresmittelwertes von Stickstoffdioxid ergeben.

Bereits im Jahr 2006 hat die LUBW in Balingen eine orientierende Feinstaubmessung durchgeführt. Diese Messung ist Grundlage für die Prognose, dass in Balingen nicht mit einer Überschreitung der PM10-Grenzwerte zu rechnen ist. Aus diesem Grunde wurde in Balingen im Jahr 2013 keine PM10-Jahresmessung durchgeführt.

Die im Entwurf des Luftreinhalteplans für die Stadt Balingen aufgestellten Maßnahmen beziehen sich gemäß dem BImSchG auf den Hauptemittenten der Stickstoffdioxid-Belastung, den Verkehr. Berechnungen des Fachgutachters ergeben teilweise noch höhere Belastungen auch für andere Straßenabschnitte in Balingen (bspw. für die Wilhelmstraße oder die Bahnhofstraße). Gemäß der Verursacheranalyse der LUBW (Bezugsjahr 2013) trägt der Verkehr mit einem Anteil von insgesamt 57% (lokal 48% + Hintergrund 9%) und die Industrie mit einem Anteil von insgesamt 9% (lokal 4% + Hintergrund 5%) zu der Stickstoffdioxid-Belastung an der Verkehrsmessstation Balingen Schömberger Straße bei.

Die LUBW hat in ihrer Verursacheranalyse den Anteil der Industrie an der lokalen Stickstoffdioxid-Belastung ermittelt und dabei die Emissionen der Firmen Holcim, Rio Holzenergie und zwei weiteren Anlagen berücksichtigt. Dieser Anteil beträgt 4% oder 1,8 µg/m<sup>3</sup>. Niedrigere Emissionsgrenzwerte der Firma Holcim könnten den Anteil der Industrie an der lokalen Stickstoffdioxid-Belastung daher nur

geringfügig reduzieren. Da der Grenzwert für den Stickstoffdioxid-Jahresmittelwert bereits um bis zu  $5\mu\text{g}/\text{m}^3$  (bezogen auf die Verkehrsmessstation in Balingen - Grenzwert für den Stickstoffdioxid-Jahresmittelwert liegt bei  $40\mu\text{g}/\text{m}^3$ ) überschritten ist, könnte der Grenzwert selbst bei Null-Emissionen der Industriebetriebe nicht eingehalten werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bär

---

Regierungspräsidium Tübingen  
Umweltabteilung  
Referat 51 – Recht und Verwaltung  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen

Tel.: 07071 757-3877  
<mailto:andrea.baer@rpt.bwl.de>

Vorzimmer Umweltabteilung  
Tel.: 07071 757-3721

[www.rp-tuebingen.de](http://www.rp-tuebingen.de)  
[www.biosphaerengebiet-alb.de](http://www.biosphaerengebiet-alb.de)